

# Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben: Ortsumgehung Lederdorn vorerst gestoppt

„Rampe“ beeinträchtigt die Verkehrssicherheit – Mängel sollen beseitigt werden

Von Heinz-Alfred Stöckel

**Regensburg.** Das Verwaltungsgericht Regensburg hat am Freitag seine Urteile in Sachen Ortsumgehung Lederdorn gesprochen. Darin hat es den Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz für rechtswidrig erklärt und dessen Vollzug untersagt. Damit ist das seit 45 Jahren immerwährende Thema „Ortsumgehung“ nicht vom Tisch. Vielmehr können die beteiligten Behörden die vom Verwaltungsgericht festgestellten Mängel durch Nachbesserung heilen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass auch die jetzige Trasse bestätigt wird. Soweit die beiden Kläger die gänzliche Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses erreichen wollten, unterlagen sie vor Gericht.

Grundsätzlich stuften die Regensburger Richter die Errichtung einer Ortsumgehung als „durchaus vernünftig“ und damit zulässig ein. Kritisiert wurden jedoch die Mängel bei der Auswahl der Trasse. Dabei beanstandeten sie, dass die einmal im Jahr 1989 getroffenen Feststellungen heute nicht mehr aktuell seien und eine Überarbeitung unter



Ein Großaufgebot an Behördenvertretern wohnte am Donnerstag der Verhandlung am Verwaltungsgericht Regensburg bei.  
Foto: Stöckel

Einbeziehung der danach stattgefundenen Planänderungen in Hinblick auf die Erdmassenbewegungen, dem Flächenbedarf und der damit verbundenen Baukosten nicht stattfand. Ein deutliches Indiz sahen sie schon darin, dass die vorgelegten Kalkulationen noch DM-Beträge auswiesen. Vor allem seien die erst später hinzugeplante Zusatzfahrspur am Gänsberg sowie der Anschluss „Lederdorn Mitte“ nebst ei-

genständiger Auffahrtrampe Richtung Bad Kötzting nicht berücksichtigt worden.

Den mannigfaltigen Einwänden des Landwirts folgten die Richter allerdings nicht. Vielmehr stellten sie fest, dass insoweit eine mögliche Enteignungswirkung seitens der Regierung richtig abgewogen worden sei. Seine vorgebrachten Argumente würden zwar zu einem zumutbaren Flächentausch oder zu Entschädi-

gungszahlungen führen, nicht jedoch zu einer Aufhebung der vorgesehenen Ortsumgehung.

Schwerwiegende Fehler bei der Abwägung in Punkto Auffahrtrampe führten schließlich zum „Stopp“ der Realisierung der vorgesehenen Trasse. Nach den Feststellungen der Richter würden sich die Überlegungen der Behörde „eine Verkehrsbehinderung durch Linksabbieger mit einer Auffahrt nebst Einfädelspur in Richtung Bad Kötzting“ zu einem Sicherheitsproblem beim Einfahren von Lastzügen in die geplante Rampe wandeln. Diese müssten aufgrund der ungünstigen Kurvenradien zunächst auf die Gegenfahrbahn ausschwenken. Überdies könnten dann Lastzüge vom Betriebsgrundstück der Spenglerei Franz Haller aus nicht auf die Auffahrtrampe einbiegen.

Die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen. Die Regierung der Oberpfalz als Planfeststellungsbehörde hat damit nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen – oder stattdessen daran zu gehen, ihre Hausaufgaben zu machen.